

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: X/2024/061
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus öffentlich und ÖPNV	03.04.2024
Kreisausschuss nicht öffentlich	24.04.2024

Tagesordnungspunkt

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 01.05.2024

Beschlussvorschlag:

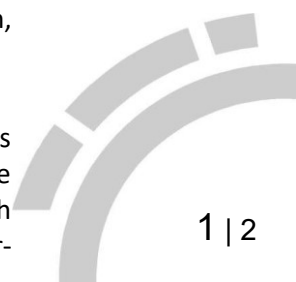
Die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr“ wird mit Gültigkeit vom 1. Mai 2024 bis 30. Juni 2024 als Allgemeinverfügung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Bundesregierung hat beschlossen, zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket bundesweit einzuführen und dieses auf Bundesebene in §9 RegG (Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20.04.2023) verankert. Zur Umsetzung in den Bundesländern hat sie dazu eine Musterrichtlinie (Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20.03.2023) veröffentlicht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Bauen und Digitalisierung (MW) hat diese Vorgaben umgesetzt indem sie die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen, Erl. d. MW v. 2. 5. 2023 - 30250 -2209 - VORIS 93200 –“ erlassen hat. Damit verbunden ist die Forderung, dass die jeweiligen Aufgabenträger Regelungen schaffen, die rechtssichere Weiterleitung der Mittel zu gewährleisten.

Die Verkehrsunternehmen sind gesetzlich nach o.g. § 9 RegG verpflichtet, das Deutschland-Ticket anzuerkennen und gewisse Vorkehrungen zu treffen wie z.B. die Verkaufs- und Kontrollmöglichkeiten. Die Mindereinnahmen/Verluste werden durch Bundes- und Landesmittel zu 100%, die Ausgaben für zusätzliche Kosten anteilig ersetzt.



Die Aufgabenträger sind verpflichtet, diese Mittel an den/die sog. „Erlösverantwortlichen“ rechtssicher auszukehren. Die Umsetzung kann durch öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) oder Allgemeine Vorschriften (AV) erfolgen. Eine der möglichen Varianten ist u. a. der Erlass einer weiteren allgemeinen Vorschrift – explizit für die Weiterleitung der Gelder aus dem Deutschlandticket. Erlösverantwortlich sind im Landkreis Aurich die eigenwirtschaftlich agieren den Verkehrsunternehmen. Diesen sind die Mittel durch eine AV bereit zu stellen.

Die Gesamtfinanzierung des Deutschlandtickets ist bis 31. Dezember 2024 gesichert. Die aktuelle Satzung Allg. Vorschrift läuft zum 30. April aus, nachfolgend wird die allg. Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung zunächst eine Gültigkeit vom 1. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2024 haben. Der Kreistag soll in der kommenden Sitzung diese Allgemeinverfügung in eine Satzung überführen. Eine Finanzierung des Ausgleichs für das Deutschlandticket auf Kosten des Landkreises Aurich – als Aufgabenträger für den ÖPNV – soll ausgeschlossen werden.

Dem Landkreis Aurich entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Gültigkeit des Deutschland-Tickets auf ihrem Verkehrsgebiet.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:				Betrag: 0,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden		Deckung üpl./apl. Ausgabe	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Kostenträger:		
Kostenträger:		Kostenträger:	Sachkonto:		
Sachkonto:		Sachkonto:			

Erstellungsdatum: 19.04.2024	Unterschrift In Vertretung gez. Ahten
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Allgemeinverfügung